

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 141/99 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2000 durch den
Vorsitzenden Richter S a t t l e r sowie die Richter L ü d t k e und
Dr. L e i t h e r e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Mai 1999 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der im Juli 1995 zu seiner Lebensgefährtin nach F. gezogen war und sein Arbeitsverhältnis bei einem Ingenieur in K. durch eigene Kündigung zum 30. Juni 1996 beendet hatte, meldete sich in F. arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg). Dies lehnte die Beklagte für die Zeit vom 1. Juli bis 14. November 1996 mit der Begründung ab, der Kläger habe in dieser Zeit der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestanden. Zusätzlich verfügte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen (1. Juli bis 22. September 1996), wobei sie ausführte, dem Kläger sei in Würdigung aller Umstände die Fortführung seiner Tätigkeit in K. bis zu einer erfolgreichen Arbeitssuche möglich gewesen.

Die Klage blieb erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat im wesentlichen ausgeführt: Der Anspruch auf Alg sei für den streitigen Zeitraum (1. Juli bis 14. November 1996) schon mangels subjektiver Verfügbarkeit zu verneinen, da der Kläger nur zur Aufnahme einer Tätigkeit im Tagespendelbereich (Großraum F.) bereit, ihm aber - auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalles - überregionale Mobilität zumutbar gewesen sei. Der vom Kläger erstmals im August 1996 in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt der Rücksichtnahme auf die Belange seiner gesundheitlich beeinträchtigten Lebensgefährtin begründe nicht die Unzumutbarkeit überregionaler Mobilität. Die Lebensgefährtin sei voll erwerbstätig und nicht pflegebedürftig gewesen. Der Kläger habe auch am 15. November 1996 ohne weiteres erklärt, überregional verfügbar zu sein. Bei der Frage, inwieweit die Interessen des Arbeitslosen an der Aufrechterhaltung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei der Abwägung zugunsten einer Einschränkung der überregionalen Verfügbarkeit Beachtung finden könnten, sei im übrigen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum "wichtigen Grund" iS des § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zu beachten (ua BSG SozR 3-4100 § 119 Nrn 14 und 15). Ein wichtiger Grund komme danach allenfalls bei einer dauerhaft verfestigten - bei Fehlen besonderer Umstände mindestens dreijährigen - Beziehung in Betracht. Im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung habe der Kläger aber erst seit weniger als einem Jahr mit seiner Lebensgefährtin zusammengelebt. Da schon wegen fehlender subjektiver Verfügbarkeit kein Anspruch auf Alg bestehe, sei nicht weiter zu prüfen, ob der Anspruch gleichfalls (jedenfalls bis 22. September 1996) wegen des Eintritts einer zwölfwöchigen Sperrzeit abzulehnen sei, ob also insoweit überhaupt bezüglich des "wichtigen Grundes" iS des § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG eine andere Bewertung Platz greifen könne.

Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend. Von grundsätzli-



cher Bedeutung sei, ob nicht auch dann von einer eheähnlichen Gemeinschaft ausgegangen werden müsse, wenn diese zwar noch nicht drei Jahre angedauert habe, durch die sonstigen Umstände (ua feste Beziehung über zwei Jahre und drei Monate, Sorge für die erkrankte Lebensgefährtin) jedoch genügende Ernsthaftigkeit und Kontinuität gegeben seien. Hieraus ergebe sich die grundsätzliche Frage, ob bei ortsgebundener Berufstätigkeit des nichtehelichen Lebenspartners dem Arbeitslosen zugemutet werden könne, an den Wohnort seines Arbeitsplatzes umzuziehen, auch wenn er der Lebensgefährtin dann nicht mehr den benötigten Schutz in den Nachtstunden gewähren könne. Die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften habe in erheblicher Weise zugenommen. Dem habe die Rechtsprechung dadurch Rechnung getragen, daß eheähnliche Gemeinschaften sowohl bei der Berechnung der Arbeitslosenhilfe als auch im Gegenzug den gleichen Schutz erhalten sollten, den eheliche Lebensgemeinschaften hätten. Darüber hinaus liege ein Verfahrensmangel darin, daß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen worden sei. Das LSG habe zwar im Tatbestand generell darauf hingewiesen, daß "eine weitere wesentliche Überlegung für den Umzug nach F. die gesundheitliche Situation der Lebensgefährtin" gewesen sei und diese "erheblichen Beistands" bedurft habe. Damit habe das Gericht aber nicht die besondere Situation aufgenommen, die er mehrfach außergerichtlich und gerichtlich präzisiert habe (ua in der Berufungsbegründung). Insbesondere habe das LSG den wesentlichen Punkt, nämlich die Charakterisierung des Krankheitsbildes der Lebensgefährtin durch die Gefahr eines Anfalles ohne Vorankündigung und die dadurch bedingte Erforderlichkeit seiner Anwesenheit zur Nachtzeit, nicht in seine Überlegungen einbezogen.

II

Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geforderten Weise dargelegt bzw bezeichnet.

1. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf auch des Schrifttums - substantiiert auszuführen, inwiefern sich für die Entscheidung des Rechtsstreits eine Rechtsfrage stellt, daß diese Rechtsfrage - über den Einzelfall hinaus - im Interesse der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts klärungsbedürftig ist und daß das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 59 und 65 mwN; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNrn 116 ff). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Der Beschwerdebegründung kann bereits nicht entnommen werden, daß sich die als klärungsbedürftig angesehenen Fragen,



a) ob nicht auch dann von einer eheähnlichen Gemeinschaft ausgegangen werden müsse, wenn diese zwar noch nicht drei Jahre angedauert hat, durch sonstige Umstände (wie ua die Sorge für die erkrankte Lebensgefährtin) jedoch genügende Ernsthaftigkeit und Kontinuität gegeben sind, und

b) ob bei ortsgebundener Berufstätigkeit des nichtehelichen Lebenspartners dem Arbeitslosen zugemutet werden könne, an den Ort seines Arbeitsplatzes umzuziehen, auch wenn er der Lebensgefährtin dann nicht mehr den benötigten Schutz in den Nachtstunden gewähren kann,

stellen. Dies setzt voraus, daß die Rechtsfragen für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich sind, das Revisionsgericht also über die Fragen konkret-individuell entscheiden kann (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 39 und 53; Kummer aaO RdNr 128 mwN). Insoweit hat der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit auch den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Daran fehlt es in jeder Hinsicht. So zeigt die Beschwerdebegründung nicht anhand des Sachverhalts, von dem das Revisionsgericht ausgehen muß, und den einschlägigen Rechtsvorschriften auf, daß die Revisionsentscheidung auch nur eine der beiden Fragen behandeln wird. Nähere Ausführungen waren unabdingbar, weil beide Fragen darauf hindeuten, daß zu entscheiden ist, ob dem Kläger ein wichtiger Grund für die Lösung seines Beschäftigungsverhältnisses in K. gemäß § 119 Abs 1 AFG zur Seite stand, das LSG aber den geltend gemachten Anspruch des Klägers auf Alg mangels subjektiver Verfügbarkeit verneint hat.

Im übrigen ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, daß die aufgeworfenen Fragen, die ersichtlich lediglich Gegebenheiten des Einzelfalles verallgemeinern, über den Fall des Klägers hinaus im Interesse der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts klärungsbedürftig sind, was zB zuträfe, wenn Fallgestaltungen dieser Art häufig wären. Verallgemeinerungen von Besonderheiten des Einzelfalles ergeben regelmäßig nicht, daß im Revisionsverfahren allgemeine rechtliche Maßstäbe entwickelt werden, die über den Einzelfall hinaus gehen. Schließlich enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen, inwiefern nach Inkrafttreten des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches noch Klärungsbedarf hinsichtlich der außer Kraft getretenen Vorschriften des AFG besteht, das 1996 noch galt.

2. Auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) als Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht bezeichnet, dh nicht in den den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 34 und 36).

Zwar umfaßt der Anspruch auf rechtliches Gehör in erster Linie, daß das Gericht den Vortrag eines Beteiligten zur Kenntnis nimmt und in seine Erwägungen einbezieht. Der



Kläger rügt indes nicht, daß das LSG seinen Vortrag zur gesundheitlichen Situation seiner Lebensgefährtin und insoweit insbesondere zur Möglichkeit akuter Notfälle nicht berücksichtigt hat. Er räumt selbst ein, daß das LSG seinen Vortrag zur Kenntnis genommen hat. Tatsächlich hat das LSG nicht nur darauf hingewiesen, daß eine Überlegung für den Umzug nach F. die gesundheitliche Situation der Lebensgefährtin gewesen sei und diese erheblichen Beistands bedurft habe; es hat vielmehr ausdrücklich die spezielle Erkrankung erwähnt. Es hat in den Entscheidungsgründen ferner ua ausgeführt, es sehe den Kläger nicht als berechtigt an, seine überregionale Verfügbarkeit auf den Tagespendelbereich zu begrenzen, und dies nicht nur mit der vollen Erwerbstätigkeit der Lebensgefährtin, sondern auch damit begründet, daß der Kläger nach dem 15. November 1996 seine Vermittelbarkeit nicht mehr auf den Tagespendelbereich beschränkt hat. Mit dem Vorwurf, das LSG habe nicht die besondere Situation berücksichtigt, in der er bzw seine Lebensgefährtin sich befinden, rügt der Kläger daher in der Sache, daß das LSG den Sachverhalt unrichtig gewürdigt habe. Das stellt indes keinen zur Revisionszulassung führenden Verfahrensmangel dar, selbst wenn das LSG § 128 Abs 1 Satz 1 SGG verletzt hätte; denn auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Da die Beschwerdebegründung den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, ist die Beschwerde entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)